

Zweiter Abschnitt. — Deuxième section.

Bundesgesetze. — Lois fédérales.

**I. Auslieferung von Verbrechern
und Angeschuldigten.**

Extradition de criminels et d'accusés.

46. Urtheil vom 31. Mai 1878 in Sachen
Martinoni.

A. Das korrektionelle Gericht von Büren erklärte durch Urtheil vom 25. August 1877 den damals unbekannt abwesenden Rocco Martinoni der Verleumdung, der Erpressung und der Unfittlichkeit mit jungen Leuten schuldig und verurtheilte denselben zu fünf Monaten Korrektionshaus nebst Kosten und Entschädigung.

B. Da sich ergab, daß Martinoni sich in Minusio aufhalte, stellte die bernische Regierung bei derjenigen von Tessin das Gesuch um dessen Verhaftung und Auslieferung, eventuell sofern die tessinische Regierung dies vorziehen sollte, um Vollziehung der über Martinoni verhängten Strafe. Letzterer protestirte gegen das gestellte Begehren, weil nach einem allgemeinen staatsrechtlichen Grundsatz eigene Kantonsangehörige nicht ausgeliefert werden und ferner diejenigen Vergehen, wegen welcher er verurtheilt worden sei, nach dem Bundesgesetze über Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten zur Auslieferung nicht verpflichtet. Diese Protestation übermachte der tessinische Regierungsrath dem Bundesgerichte, damit dasselbe darüber entscheide.

C. Die Regierung von Bern trug auf Gutheißung ihres Auslieferungsbegehrens an, indem in Art. 2 des Bundesgesetzes vom 24. Juli 1852 das Vergehen der Erpressung unter denjenigen strafbaren Handlungen aufgezählt sei, wegen deren die Auslieferung von Kanton zu Kanton gestattet werden müsse.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Nach Art. 58 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege entscheidet das Bundesgericht allerdings über Auslieferungen, welche kraft bestehender Staatsverträge verlangt werden, sofern die Anwendbarkeit des betreffenden Staatsvertrages bestritten wird. Allein um einen solchen Fall, wo ein auswärtiger Staat die Auslieferung einer Person von der Schweiz kraft Staatsvertrages verlangen würde, handelt es sich hier nicht, sondern um ein von einem Kanton gegen einen andern, gestützt auf das Bundesgesetz vom 24. Juli 1852 gestelltes Auslieferungsbegehren.

2. Nach Art. 9 und 10 dieses Gesetzes kann nun aber der Entscheid des Bundesgerichtes (welches gemäß Art. 113 der Bundesverfassung und Art. 59 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege an die Stelle des Bundesrathes getreten ist) nur dann angerufen werden, wenn die Auslieferung einer requirirten Person verweigert wird, oder Streit darüber entsteht, an welchen Kanton dieselbe zuerst stattfinden habe. Protestationen der requirirten Person gegen die Auslieferung sind dagegen bei der Kantonsregierung, an welche das Auslieferungsbegehren gestellt worden, anzubringen und von dieser zu entscheiden. Es ist demnach Sache der Regierung des Kantons Tessin, über das Auslieferungsbegehren des Kantons Bern einen Entscheid zu fassen, und es wäre gegen diesen Entscheid nur insofern ein Rekurs an das Bundesgericht statthaft, als die Auslieferung verweigert werden sollte. Denn es steht den Kantonen unzweifelhaft frei, auch wegen solcher Vergehen auszuliefern, welche in dem erwähnten Bundesgesetze nicht vorgesehen sind und bezüglich welcher daher eine Pflicht zur Auslieferung nicht existirt. — Den verfolgten Personen selbst steht ein Recht zur Beschwerde beim Bundesgerichte nur insofern zu, als die zu ihrem Schutze bestehenden Vorschriften des erwähnten Bun-

des Gesetzes umgangen werden wollen, wovon im vorliegenden Falle keine Rede ist.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf diese Auslieferungstreitigkeit wird hierorts zur Zeit nicht eingetreten, sondern dieselbe der tessinischen Kantonsregierung zum Entscheide überwiesen.

II. Ertheilung des Schweizerbürgerrechtes und Verzicht auf dasselbe.

Naturalisation suisse et renonciation à la nationalité suisse.

47. Urtheil vom 5. April 1878 in Sachen Gemeinderath Zielebach.

A. Jakob Steiner, gebürtig von Zielebach und dort wegen Verschwendung bevogtet, nunmehr Bürger der Vereinigten Staaten von Nordamerika und wohnhaft zu Reading, Berks County, Staat Pennsylvania, verlangte durch Vermittelung der nordamerikanischen Gesandtschaft bei dem Regierungsrathe des Kantons Bern die Entlassung aus dem bernischen Kantons- und Gemeindebürgerrechte, Aufhebung der Vormundschaft und Auslieferung seines Vermögens. Zur Unterstützung dieses Begehrens legte er vor:

1. eine Verzichtserklärung auf das bernische Kantons- und Gemeindebürgerrecht;
2. einen Ausweis, daß er nach nordamerikanischen Gesetzen handlungsfähig sei, und
3. einen Bürgerchein der Vereinigten Staaten.

Der bernische Regierungsrath theilte dieses Begehren der Vormundschaftsbehörde von Zielebach mit und da aus deren Bericht hervorging, daß Steiner in Amerika ein höchst verschwen-

derisches Leben führe, und genannte Vormundschaftsbehörde deshalb die Einwilligung zur Entlassung des Steiner verweigerte, so wies der Regierungsrath durch Beschluß vom 4. Juli 1877 das Entlassungsgesuch des Jakob Steiner ab und gab hievon dem Bundesrathe zu Händen der nordamerikanischen Gesandtschaft Kenntniß. In Antwort auf diese Mittheilung machte jedoch der Bundesrath die bernische Regierung darauf aufmerksam, daß nach Art. 7 des Bundesgesetzes betreffend die Ertheilung des Schweizerbürgerrechtes und Verzicht auf dasselbe vom 3. Juli 1876 die Streitigkeit vom Bundesgericht zu entscheiden sei, und verband damit die Einladung, die Angelegenheit bei diesem Gerichte anhängig zu machen.

Statt dieser Einladung Folge zu geben, hob der bernische Regierungsrath unterm 15. August vor. Js. den Beschluß vom 4. Juli vor. Js. auf, bewilligte dem Jakob Steiner die Entlassung aus dem bernischen Kantonsbürgerrechte und damit auch aus dem Bürgerrechte von Zielebach und wies die Vormundschaftsbehörden an, sofort die Bevogtigung des Jakob Steiner aufzuheben und demselben sein Vermögen zu verabsolgen. In der diesfälligen Mittheilung an den Gemeinderath Zielebach sprach sich der Regierungsrath dahin aus, daß er deshalb vorgezogen habe, die Sache nicht ans Bundesgericht zu bringen, weil Steiner die Bedingungen erfüllt habe, unter welchen er auf das schweizerische Bürgerrecht verzichten könne, und daher das Bundesgericht dessen Begehren hätte entsprechen müssen.

B. Ueber diese Schlußnahme vom 15. August 1877 beschwerte sich die Vormundschaftsbehörde von Zielebach beim Bundesgerichte mit Eingabe vom 21. Oktober vor. Js. — Sie stellte das Ansuchen, das Bundesgericht möchte jene Schlußnahme kasfieren und entweder die ganze Angelegenheit ad melius agendum an den bernischen Regierungsrath zurückweisen oder die Einsprache gegen das Entlassungsgesuch des Jakob Steiner begründet erklären.

Zur Begründung dieser Begehren wurde angeführt:

1. Daß in dieser Sache vom bernischen Regierungsrathe beobachtete Verfahren stehe mit den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 3. Juli 1876 im Widerspruch. Denn Art. 7 dieses